

1. Formvorbehalt bei Vertragsschlüssen

- Ein Vertrag mit der Keller Precision AG ist zustande gekommen:
- wenn die Parteien einen schriftlichen Vertrag geschlossen haben;
 - wenn die Keller Precision AG eine Offerte (Bestellung) schriftlich bestätigt hat;
 - wenn die Keller Precision AG eine Offerte (Bestellung) durch eine konkluidente Erfüllungshandlung, insbesondere durch die Zusendung bestellter Ware, annimmt.

2. Vorrang der Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen der Keller Precision AG

Im Geschäftsverkehr mit der Keller Precision AG gelten die nachstehend abgedruckten Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen.
Die Keller Precision AG anerkennt keine allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) ihrer Kunden, es sei denn, die Übernahme dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen sei ausdrücklich schriftlich vereinbart worden.
Die Zusendung dieser Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen durch die Keller Precision AG gilt als ausdrückliche Ablehnung sämtlicher entgegenstehender Offerten in allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), es sei denn, die Abweichungen seien ausdrücklich und schriftlich vereinbart worden.
Entgegenstehende Offerten in allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) werden auch dann nicht zum Vertragsbestandteil, wenn die Keller Precision AG dagegen keinen Widerspruch erhebt.

3. Vertragsgegenstand

Für genaue Beschreibung der zu liefernden Ware (Art, Ausstattung, Menge usw.) ist die Bestätigung der Keller Precision AG massgebend.
Angaben über Produkte in Preis- und Bestell-Listen, Drucksachen, Werbebroschüren, Zeichnungen usw. sind unverbindlich, sofern die Parteien nicht schriftlich vereinbaren, dass diese Unterlagen einen Vertragsbestandteil bilden.

4. Technische Unterlagen

Sämtliche von der Keller Precision AG gelieferten technischen Unterlagen bleiben ihr Eigentum und sind ihr, wenn sie es verlangt, zurückzugeben. Die Unterlagen dürfen nur für den Zweck verwendet werden, für den sie dem Empfänger übergeben wurden. Hingegen darf sie der Empfänger nicht für Zwecke verwenden, die nicht unter den Vertrag mit der Keller Precision AG fallen. Insbesondere darf er gestützt auf die Unterlagen keine Geräte oder Bestandteile von Geräten herstellen, einbauen, warten oder reparieren, es sei denn, die Keller Precision AG habe ausdrücklich zugestimmt.
Ferner dürfen von der Keller Precision AG gelieferte technische Unterlagen ohne ihre Einwilligung weder vervielfältigt noch weitergegeben noch Dritten zugänglich gemacht werden.

5. Für die Herstellung erforderliche Werkzeuge und Software

Für die Herstellung der Ware erforderliche Werkzeuge oder Software bleiben Eigentum der Keller Precision AG, auch wenn die Kosten für die Werkzeuge und die Software ganz oder teilweise vom Besteller bezahlt werden.

6. Vorschriften am Liefer- oder Einsatzort

Ausländische Besteller haben die Keller Precision AG über Rechtsnormen und behördliche Anordnungen, welche die Lieferung, die Ausstattung oder die Verwendung der bestellten Ware betreffen, zu informieren. Diese Informationspflicht umfasst insbesondere:

- Bestimmungen über die Beschaffenheit und den Einsatz der gelieferten Ware;
- Sicherheitsvorschriften;
- gesundheitspolizeiliche Bestimmungen;
- Vorschriften über die Produkthaftpflicht.

Nicht serienmässige Sicherheitsvorrichtungen werden nur mitgeliefert, wenn dies vertraglich so vereinbart wurde.

7. Software

Die Rechte an Programmen für Computer, Mikroprozessoren und andere Datenverarbeitungs- und Steuerungsanlagen werden von der Keller Precision AG nur soweit auf den Besteller übertragen, als sie für den Einsatz und Betrieb der gelieferten Bestandteile und Geräte erforderlich sind. Sie dürfen weder für andere Zwecke als den Einsatz und Betrieb der Bestandteile und Geräte verwendet, noch kopiert, noch Dritten zugänglich gemacht werden. Die Weitergabe an Dritte zusammen mit den Geräten ist hingegen zulässig.

8. Preise

Soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, verstehen sich die Preise der Keller Precision AG netto ab Werk, ohne Verpackung, in frei verfügbaren Schweizer Franken ohne irgendwelche Abzüge.
Sämtliche Nebenkosten, wie z. B. die Kosten für den Transport, für Versicherungen, für Ausfahr-, Durchfahr-, Einfahr- und andere Bewilligungen, für Beurkundungen, Instruktionen und Inbetriebnahmen gehen zu Lasten des Bestellers. Ebenso hat der Besteller alle Arten von Steuern, Abgaben, Gebühren und Zöllen zu tragen.

9. Berechnung der Preise

Die Höhe der Preise richtet sich nach der Vereinbarung zwischen den Parteien. Steigen die Produktionskosten in der Zeit vom Vertragsabschluss bis zur Lieferung, insbesondere wegen einer Verteuerung der Preise für Rohstoffe und Bestandteile oder wegen einer Steigerung der Fracht- oder der Verkehrsgebühren, ist die Keller Precision AG berechtigt, ihre Preise entsprechend diesen Kostensteigerungen durch einseitige Erklärung zu erhöhen. Jede einseitige Preiserhöhung ist dem Besteller schriftlich mitzuteilen.

Der Vertragspartner der Keller Precision AG hat das Recht, bei der Mitteilung einer Preiserhöhung vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt ist unverzüglich und schriftlich zu erklären.

10. Fälligkeit / Zahlung

In erster Linie gelten die vertraglich vereinbarten Zahlungsbedingungen, beziehungsweise die Zahlungsbedingungen gemäss der Bestätigung der Keller Precision AG.
Sofern es besonders vereinbart wurde, sind Akonto- oder Vorauszahlungen zu leisten.
Ohne anderweitige Abmachung haben die Zahlungen in frei verfügbaren Schweizer Franken ohne Rabatt- und Skontoabzüge zu erfolgen.
Die Zahlungsfristen richten sich nach den vertraglich getroffenen Vereinbarungen beziehungsweise nach den Fristen in der Bestätigung der Keller Precision AG. Ansonsten sind Forderungen 30 Tage nach Rechnungsstellung (Verfalltag) zur Zahlung fällig.
Bei verspäteter Zahlung ist - ohne vorgängige Mahnung - ab dem Fälligkeitsdatum ein Verzugszins geschuldet, der dem Zinssatz der St. Gallischen Kantonalbank für ungedeckte Kontokorrentkredite für Geschäftskunden mit durchschnittlicher Bonität entspricht.

11. Verzicht auf die Möglichkeit der Verrechnung

Jede Verrechnung des Preises für die gelieferte Ware mit Forderungen gegenüber der Keller Precision AG ist ausgeschlossen. Die Vertragspartner der Keller Precision AG verzichten ausdrücklich auf die Möglichkeit der Verrechnung. Das Verbot der Verrechnung gilt insbesondere für Gewährleistungs- und Haftpflichtansprüche.

12. Eigentumsvorbehalt / Sicherung der Kaufpreisforderung

Sofern ein Eigentumsvorbehalt aufgrund des darauf anwendbaren Rechts zulässig ist, verbleibt sämtliche von der Keller Precision AG gelieferte Ware bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises in ihrem Eigentum. Nimmt die Keller Precision AG Wechsel oder Schecks entgegen oder erfolgt die Bezahlung durch Banküberweisung, gilt die Ware erst dann als bezahlt, wenn die Wechsel oder Schecks eingelöst sind, beziehungsweise die Banküberweisung gutgeschrieben ist. Falls nach der anwendbaren Rechtsordnung für die Begründung des Eigentumsvorbehalts der Eintrag in ein besonderes Verzeichnis oder Register erforderlich ist, darf die Keller Precision AG diesen Registereintrag vornehmen lassen, ohne dass dazu irgendwelche Einwilligung oder Ermächtigung des Inhabers der Ware erforderlich ist. Dasselbe gilt, wenn andere Rechts-handlungen erforderlich sind, um den Eigentumsvorbehalt zu begründen oder aufrecht zu erhalten.
Kann nach der anwendbaren Rechtsordnung kein Eigentumsvorbehalt begründet werden, stehen der Keller Precision AG bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises alle Rechte zur Sicherung ihrer Kaufpreisforderung zu, welche nach dieser Rechtsordnung möglich sind.
Sie ist ermächtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, welche erforderlich sind, um diese Rechte zu begründen oder aufrecht zu erhalten.
Ware, welche nicht vollständig bezahlt ist, darf weder veräußert noch verpfändet, noch sicherheitshalber überreignet, noch sonst wie mit Rechten Dritter belastet werden.
Vorbehalten bleibt eine Veräußerung im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit des Erwerbers. In diesem Fall tritt der Erwerber seine Kaufpreisforderung im gesetzlich zulässigen Rahmen an die Keller Precision AG ab.

13. Lieferverpflichtung und Lieferfrist

Die Lieferverpflichtung der Keller Precision AG besteht nach Massgabe und im Umfang der vertraglichen Vereinbarungen oder der Bestellungsbestätigung. Wurden keine Fixtermine vereinbart oder zugesichert, richtet sich die Lieferverpflichtung der Keller Precision AG nach ihren Liefermöglichkeiten. Verspätungen sind dem Besteller rasch möglichst schriftlich anzuseigen. Die Ware gilt ohne anderslautende Vereinbarung als rechtzeitig abgeliefert, wenn sie das Werk innerhalb der Lieferfrist oder zum Liefertermin verlässt, ferner mit der Meldung der Versandbereitschaft, wenn die Ware durch den Besteller abgeholt wird oder sie ohne Verschulden der Keller Precision AG nicht rechtzeitig abgeschickt werden kann. Teillieferungen sind zulässig, sofern keine gegenteiligen Vereinbarungen geschlossen wurden.
Treten infolge verspäteter Lieferung von Rohmaterialien oder Bestandteilen, welche die Keller Precision AG nicht zu vertreten hat, wegen Streiks, kriegerischer Handlungen, höherer Gewalt oder anderer vom Willen der Keller Precision AG unabhängiger Ereignisse, Lieferverzögerungen ein, hat die Keller Precision AG den Besteller umgehend von der Lieferverzögerung in Kenntnis zu setzen, worauf sie von ihrer Lieferverpflichtung befreit ist. Sie kann nach ihrer Wahl vom Vertrag zurücktreten oder nach Wegfall der Ursachen für die Lieferverzögerung liefern. Ist der Besteller vorausleistungspflichtig und mit seiner Leistung in Verzug oder bestehen gegen ihn noch offene Forderungen der Keller Precision AG, kann die Keller Precision AG ihre Lieferung solange zurückhalten, bis der Besteller seinen Verpflichtungen nachgekommen ist.

14. Versand

Die Kosten für die Verpackung und den Versand gehen zu Lasten des Bestellers. Ohne besondere Versandinstruktionen wählt die Keller Precision AG die ihr am vorteilhaftesten erscheinende Versandart. Das gilt auch für die Verpackung der Ware.
Verpackungen - ausser Papier- und Kartonverpackungen - werden in der Regel leihweise abgegeben. Sie sind der Keller Precision AG innert Monatsfrist in gutem Zustand franko Domizil zurückzuschicken. Es wird ein Verpackungsanteil in Rechnung gestellt, welcher nicht zurückgefordert werden kann. Paletten, Rahmen und Deckel sind unverzüglich zu entladen und dem Transporteur zurückzugeben oder auszutauschen.

15. Gefahrtragung

Nutzen und Gefahr gehen spätestens mit Abgang der Lieferung ab Werk auf den Besteller über, auch wenn die Lieferung franko, CIF, FOB, unter ähnlicher Klausel oder einschliesslich Montage erfolgte.

Erstellt: M.Nekukar	Genehmigt: B.Hubatka	Datum: 27.11.2020
Ablage: F:\EN 9100 und ISO 9001\QMS-03 Kunde		
Version: V1.1		Seite 1 von 2

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Verzögert sich der Versand aus Gründen, welche die Keller Precision AG nicht zu vertreten hat, oder wird er aus solchen Gründen unmöglich, lagert die Keller Precision AG die zu liefernde Ware auf Rechnung und Gefahr des Bestellers.

16. Transportschäden / Versicherung

Die Keller Precision AG schliesst auf ausdrückliches Verlangen des Bestellers eine Versicherung gegen die üblichen Transportrisiken ab. Ansonsten trägt der Besteller das Risiko von Transportschäden.
Beschädigungen oder Verluste während des Transports hat der Besteller der Keller Precision AG unverzüglich nach Empfang der Sendung durch ein übliches Havarie-Zertifikat zu melden.
Von aussen erkennbare Beschädigungen oder Unregelmässigkeiten hat der Besteller sofort durch die Bahn, die Post oder den Transporteur feststellen und bestätigen zu lassen. In der Bestätigung sind auch der geschätzte Umfang und die vermutete Ursache des Schadens zu nennen. Können die vorstehenden Angaben nicht gemacht werden, ist die Annahme der Sendung zu verweigern.
Die gelieferte Ware ist unmittelbar nach der Lieferung auszupacken und auf allfällige Transportschäden zu untersuchen. Werden solche Schäden festgestellt, ist die Ware im vorgefundene Zustand in der Verpackung zu belassen. Gleichzeitig hat der Empfänger das Beförderungsunternehmen mündlich und schriftlich aufzufordern, den Schaden und seine mögliche Ursache festzustellen.

17. Mängelrüge und Abnahme der Lieferung

Der Besteller hat der Keller Precision AG innert 10 Tagen nach Empfang der Lieferung offenkundige Mängel schriftlich bekanntzugeben. Verdeckte Mängel sind innert 10 Tagen ab ihrer Entdeckung schriftlich zu rügen. Unterlässt er dies, gilt die Lieferung als genehmigt, was den Verlust der Gewährleistungsansprüche zur Folge hat.

Dasselbe gilt bei einer Falschlieferung oder bei einer unvollständigen Lieferung.

18. Falschlieferung / unvollständige Lieferung

Bei einer Falschlieferung hat der Empfänger der Keller Precision AG eine angemessene Frist für eine vertragskonforme Lieferung anzusetzen. Hingegen hat er - sofern nichts anderes vereinbart wurde - keinen Anspruch auf Schadenersatz oder auf die Auflösung des Vertrages.
Dasselbe gilt bei einer unvollständigen Lieferung.

19. Gewährleistung bei Rechtmängeln

Die Gewährleistungsansprüche des Bestellers für rechtliche Mängel werden im rechtlich zulässigen Umfang wegbedungen. Statt der gesetzlichen Gewährleistungsansprüche gilt folgende Regelung: Weist die gelieferte Ware rechtliche Mängel auf, hat der Besteller der Keller Precision AG eine angemessene Frist für die Beseitigung der rechtlichen Mängel oder die Lieferung mängelfreier Ware anzusetzen. Hingegen hat er - sofern nichts anderes vereinbart wurde - keinen Anspruch auf Schadenersatz oder auf die Auflösung des Vertrages.
Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab dem Tag, an dem die Ware dem Besteller zur Verfügung steht.

20. Gewährleistung bei Sachmängeln

Die Gewährleistungsansprüche des Bestellers für Sachmängel werden im rechtlich zulässigen Umfang wegbedungen. Statt der gesetzlichen Gewährleistungsansprüche gilt folgende Regelung:
Die Keller Precision AG repariert oder ersetzt qualitativ mangelhafte Teile der gelieferten Ware rasch möglichst auf ihre Kosten. Zu Lasten der Keller Precision AG gehen die Bestandteile, der Reparaturaufwand, der Hin- und Rücktransport, die Verpackung und die Versicherung.
Ersetzte Teile gehen in das Eigentum der Keller Precision AG über.
Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab dem Tag, an welchem die Ware dem Besteller zur Verfügung steht.
Für Transportschäden sowie für Schäden, welche durch normale Abnutzung, unsachgemäße Behandlung, mangelhafte Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässige Beanspruchung oder infolge anderer Gründe, welche die Keller Precision AG nicht zu vertreten hat, entstanden sind, haftet die Keller Precision AG nicht.
Sachmängel berechtigen den Besteller nicht, vom Vertrag zurückzutreten. Die Wandelung und Minderung ist ausgeschlossen. Ebenso besteht kein Anspruch des Bestellers auf Schadenersatz.
Die Keller Precision AG ist von ihrer Gewährleistungspflicht für Sachmängel befreit, solange der Besteller der Ware mit der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen in Verzug ist.
Erfüllungsort für Garantiearbeiten ist 9527 Niederhelfenschwil (Schweiz).

21. Mangelfolgeschäden

Die Haftung für Mangelfolgeschäden aller Art wird im gesetzlich zulässigen Umfang wegbedungen. Das gilt insbesondere für indirekte Schäden und entgangenen Gewinn. Dies gilt insbesondere für indirekte Schäden wie Aus- und Wiedereinbaukosten und entgangenen Gewinn.

22. Produkthaftpflicht

Ansprüche aus der Produkthaftpflicht werden wegbedungen, sofern und soweit dies nach der anwendbaren Rechtsordnung zulässig ist.

23. Reparaturen

Die Preise für Reparaturen und Umbauten verstehen sich ab Werk bzw. ab nächstgelegener Servicewerkstätte, zuzüglich Kosten für Verpackung, Versand, Versicherung usw. Im Übrigen gelten die vorliegenden Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen sinngemäss.

24. Erfüllungsort

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist 9527 Niederhelfenschwil (Schweiz).

25. Rücktrittsrecht

Die Keller Precision AG ist berechtigt, vom vorliegenden Vertrag zurückzutreten:
- wenn der Besteller mit seinen Zahlungen in Verzug ist;
- wenn er seine Zahlungen eingestellt hat;
- wenn er sein Geschäft aufgegeben hat;
- wenn gegen ihn ein Nachlassverfahren eröffnet wurde oder er in Konkurs gefallen ist.
Der Rücktritt ist dem Besteller mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.

26. Rücksendung von Waren

Gelieferte Waren dürfen nur mit ausdrücklicher Einwilligung der Keller Precision AG zurückgeschickt werden. Bei Rücksendungen, die ohne ihre Zustimmung erfolgen, behält sich die Keller Precision AG vor, die Annahme zu verweigern oder die Waren auf Kosten des Kunden zurückzuschicken. Nimmt die Keller Precision AG zurückgeschickte Waren an, beinhaltet dies keine Anerkennung einer Rücknahmeverpflichtung.

Auf keinen Fall werden folgende Waren zurückgenommen:

- Sonderanfertigungen;
- gebrauchte oder verarbeitete Waren;
- Waren, die mehr als vier Monate vor der Rücksendung ausgeliefert wurden.

27. Ungültigkeit vertraglicher Vereinbarungen

Sind besondere vertragliche Vereinbarungen zwischen den Parteien oder Bestimmungen der vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) ungültig oder nichtig, hat das nicht die Ungültigkeit oder Nichtigkeit der gesamten Vereinbarung zur Folge. Vielmehr sind die ungültigen oder nichtigen Bestimmungen von den Vertragsparteien oder vom Richter durch solche zu ersetzen, welche der anwendbaren Rechtsordnung entsprechen und den zu ersetzenden Bestimmungen wirtschaftlich möglichst nahe kommen.

28. Anwendbares Recht

Sämtliche Rechtsverhältnisse, die unter Zugrundelegung dieser Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen eingegangen wurden, unterstehen dem schweizerischen Recht.

29. Streitbeilegung

Bei allfälligen Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten haben die Parteien zunächst zu versuchen, die Angelegenheit einvernehmlich zu regeln. Sie dürfen die Gerichte erst dann anzu rufen, wenn keine gütliche Einigung möglich ist.

30. Gerichtsstand

Gerichtsstand für beide Teile ist 9527 Niederhelfenschwil (Schweiz).
Die Parteien verzichten in diesem Zusammenhang ausdrücklich auf den gesetzlichen Gerichtsstand.

Erstellt: M.Nekukar	Genehmigt: B.Hubatka	Datum: 27.11.2020
Ablage: F:\EN 9100 und ISO 9001\QMS-03 Kunde		
Version: V1.1		Seite 2 von 2